

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0130671

Entscheidungsdatum

25.03.2025

Geschäftszahl

1Ob262/15h; 1Ob188/16b; 1Ob227/16p; 1Ob17/18h; 1Ob242/17w; 1Ob84/18m; 1Ob97/19z;
1Ob213/21m; 1Ob238/21p; 1Ob183/23b; 1Ob197/23m; 1Ob13/24d; 1Ob88/24h; 1Ob116/24a;
1Ob140/24f

Norm

EheG §81

EheG §82

Rechtssatz

Eine von einem oder beiden Ehepartnern in die Ehe eingebrachte, aber fremdfinanzierte Liegenschaft erfährt eine als eheliche Errungenschaft anzusehende und in die Aufteilung miteinzubeziehende Wertsteigerung, soweit der Kredit aus während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft erwirtschafteten Mitteln vermindert wird. Werden keine weiteren Investitionen, Sanierungs- oder Umbauarbeiten während dieser Zeit erbracht, entspricht die auf der Kredittilgung beruhende Wertsteigerung einer Liegenschaft in der Regel betragsmäßig der Reduktion des Kreditsaldos.

Entscheidungstexte

TE OGH 2016-03-31 1 Ob 262/15h

Veröff: SZ 2016/43

TE OGH 2016-11-23 1 Ob 188/16b

Auch

TE OGH 2016-12-20 1 Ob 227/16p

Vgl auch; Beisatz: Hier: Mit während der Ehe erwirtschafteten Mitteln wurden die vor der Ehe entstandenen Verbindlichkeiten allein eines Ehepartners zur Gänze getilgt. Auch wenn diesem Ehepartner hier kein Wert in Form einer Sache verblieben ist, verbleibt ihm der mit ehelichen Mitteln geschaffene Vorteil, dass er nun nicht mehr mit seinen Schulden belastet ist. (T1)

TE OGH 2018-03-21 1 Ob 17/18h

TE OGH 2018-04-30 1 Ob 242/17w

Ähnlich

TE OGH 2018-05-29 1 Ob 84/18m

Auch

TE OGH 2019-06-25 1 Ob 97/19z

Beis ähnlich wie T1

TE OGH 2021-12-14 1 Ob 213/21m

Vgl

TE OGH 2022-02-21 1 Ob 238/21p

Beisatz: Hier: Einbringung einer mit einem Fremdwährungskredit finanzierten Liegenschaft in die Ehe. (T2)

TE OGH 2024-01-23 1 Ob 183/23b

Beisatz: Hier: Gemeinsame Investition in eingebrachte Liegenschaft durch kreditfinanzierte Ablösezahlung zur Löschung eines Wohnungsgebrauchsrechts. (T3)

TE OGH 2024-03-05 1 Ob 197/23m

vgl

TE OGH 2024-03-05 1 Ob 13/24d

Beisatz: Ein Ausgleich hat nur stattzufinden, wenn die Liegenschaft in natura in die Aufteilung einzubeziehen und die Miteigentumsanteile zu übertragen sind. (T4)

Beisatz: Hier: Kein Ausgleich der Wertsteigerung, da die Miteigentumsverhältnisse aufrecht blieben und den ehemaligen Ehepartnern die ehelichen Ersparnisse bereits jeweils wertmäßig zur Hälfte zukamen. (T5)

TE OGH 2024-06-25 1 Ob 88/24h

TE OGH 2024-09-25 1 Ob 116/24a

vgl

TE OGH 2025-03-25 1 Ob 140/24f

vgl

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130671